

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

zum dem übermittelten Gesetzentwurf zur Änderung des BNatSchG nimmt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Die FFH-Richtlinie enthält in Art. 16 Abs. 1 Buchst. e die Möglichkeit, unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben. Der Gesetzentwurf sieht keine Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-RL vor.

Bayern hält es jedoch für erforderlich, dass diese schadensunabhängige Möglichkeit der Entnahme auch im nationalen Recht für die Art Wolf umgesetzt wird, um die europarechtlich zulässigen Möglichkeiten des Wolfmanagements auszuschöpfen und bei Bedarf das gesamte von der FFH-Richtlinie vorgesehene Handlungsspektrum zur Verfügung zu haben. Somit wird eine Reaktion auf Konfliktsituationen möglich, die mit den zurzeit in Deutschland geltenden Ausnahmeregelungen nicht ausreichend beherrscht werden können.

Um rechtssystematisch deutlich zu machen, dass sich die Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-RL lediglich auf die Art Wolf beziehen soll, wird vorgeschlagen, den neuen § 45a BNatSchG entsprechend zu ändern um folgenden Absatz 3a zu ergänzen:

„Unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß kann die Entnahme einer begrenzten und behördlich spezifizierten Anzahl von Wölfen zugelassen werden. § 45 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

-----  
Dr. [REDACTED]  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 67 – Wildtiermanagement, invasive Arten  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel.: [REDACTED]